

Testamentsvollstreckung

„Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.“ (§ 2203 BGB). Der Testamentsvollstrecker fungiert somit als Verwalter und Treuhänder bis er alle Anordnungen des Erblassers vollzogen hat und das Nachlassvermögen seiner Bestimmung zugeführt wurde.

Grundlagen zur Testamentsvollstreckung

Steuerliche Aufteilung der Zuwendung

Welche Arten der Testamentsvollstreckung gibt es?	<p>Abwicklungsvollstreckung: Der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass an, ordnet ihn und setzt diesen nach den Anordnungen des Erblassers auseinander (Verteilung an Vermächtnisnehmer, Erben, Kündigung von Verträgen, etc.).</p>	<p>Dauertestamentsvollstreckung: Der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass an und verwaltet diesen dauerhaft oder für einen vom Erblasser festgelegten Zeitraum, um daraus z.B. ein Kind mit Handikap im Rahmen eines sog. Behindertentestaments zu versorgen.</p>
Wie wird eine Testamentsvollstreckung angeordnet?	<p>Die Testamentsvollstreckung ist zwingend im Testament oder Erbvertrag anzuordnen.</p> <p>Muster für eine Anordnung: <i>„Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Der Testamentsvollstrecker hat die Auseinandersetzung des Nachlasses durchzuführen. Sollte der Testamentsvollstrecker sein Amt nicht wahrnehmen können oder wollen, so soll er einen geeigneten Ersatztestamentsvollstrecker benennen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass er das Amt des Testamentsvollstreckers niederlegt. Sofern ihm eine Benennung nicht möglich ist, soll (ein Dritter), ersatzweise das zuständige Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker benennen. Der Testamentsvollstrecker kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen fachkundiger Dritter bedienen. Der Testamentsvollstrecker ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“</i></p> <p>Der Testamentsvollstrecker muss sein Amt gegenüber dem Nachlassgericht annehmen!</p>	
Wer kann Testamentsvollstrecker werden?	<p>Jede volljährige, geschäftsfähige natürliche Person oder eine juristische Person (Sparkasse, Unternehmen, Verein)</p>	

<p>Wer sollte möglichst nicht zum Testamentsvollstrecker ernannt werden?</p>	<p>Eine Person, die erbt oder ein Vermächtnis erhält wegen des Streitpotenzials oder übermäßiger Belastung (z.B. im Behindertentestament)</p>
<p>Wann ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Erbe bzw. die Erben nicht mit Aufgaben der Nachlassverwaltung und – verteilung betraut werden können (z.B. fehlende Kompetenz) oder sollen (kein Belastung) • Grundsätzlich je komplexer der Nachlass; d.h. je mehr Beteiligte, bei Gesellschaften, Beteiligungen, Auslandsvermögen, etc. • Verhinderung der Verwaltung des Nachlasses durch den gesetzlichen Vertreter (v.a. „Patchwork-Familien“) • Wenn Uneinigkeit oder gar Streit unter den Erben wahrscheinlich ist (heißt auch: Stagnation der Abwicklung!) • Für die Gewähr der Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen • Als Schutz vor Vollstreckungszugriffen durch Gläubiger des Erben (ggf. auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens) • Bei der testamentarisch verfügten Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung oder Treuhandstiftung von Todes wegen (inkl. Sicherstellung des gewünschten Stiftungszwecks) • Zur vorbeugenden Konfliktvermeidung, z.B. wenn Kinder aus verschiedenen Ehen oder Beziehungen in einer Erbengemeinschaft aufeinandertreffen. • Bei der Gestaltung einer Vor – und Nacherbschaft bzw. eines Nachvermächtnisses (insbesondere von Bedeutung beim sog. „Behindertentestament“) • Zur Vereinfachung der Abwicklung bzw. Verwaltung des Nachlasses, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der gezielten Einbringung von juristischer, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Kompetenz durch den Erblasser (ggf. auch im Rahmen von Untervollmachten, etc.)
<p>Was ist eine postmortale Vollmacht?</p>	<p>Eine postmortale Vollmacht greift nur nach dem Ableben des Erblassers. Nachdem der Testamentsvollstrecker erst mit Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses durch das Nachlassgericht handeln kann, empfiehlt es sich zur Überbrückung des Zeitraums zwischen Ableben und Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses dem Testamentsvollstrecker eine postmortale Vollmacht zu erteilen, um dessen Handlungsfähigkeit zu sichern. Für die postmortale Vollmacht gibt es keine Formvorschriften.</p>
<p>Welche Kosten entstehen für die Testamentsvollstreckung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Erblasser kann die Vergütung im Testament oder Erbvertrag festlegen. • Ohne Regelung gilt folgender Grundsatz: „Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.“

- Als Orientierung für die Angemessenheit der Vergütung des Testamentsvollstreckers gibt es verschiedene Vergütungstabellen als Empfehlung, z. B. die „Neue Rheinische Tabelle“ des Deutschen Notarvereins, die häufig Anwendung findet. Danach ergibt sich folgende Vergütung:
bis 250.000 € 4 %,
bis 500.000 € 3 %,
bis 2.500.000 € 2,5 %
bis 5.000.000 € 2% und
über 5.000.000 € 1,5 %.
Mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe. Maßgeblich für die Bemessung der Grundvergütung ist der Bruttonachlasswert. Jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Zuschläge sind für besonders aufwändige Testamentsvollstreckungen möglich.

Ihre Ansprechpartner

Dieter Weisner

Stiftungsberater

dieter.weisner@stiftungstreuhand.com

Holger Carstens

Prokurist

holger.carstens@stiftungstreuhand.com

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth

Tel.: 0911 / 81 55 48-0

Fax: 0911 / 81 55 48-99

E-Mail: info@stiftungstreuhand.com

Internet: www.stiftungstreuhand.com

Hinweis

Bei den vorstehenden Darstellungen handelt es sich um allgemeine Ausführungen. Von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG wird keine Rechts- und Steuerberatung durchgeführt. Es wird empfohlen, für die Beurteilung der individuellen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Stiftungszuwendung auf diesem Gebiet erfahrene Berater*innen hinzuzuziehen.

Herausgeber: DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth, Telefon: 0911 / 81 55 48-0, Telefax: 0911 / 81 55 48-99, E-Mail: info@stiftungstreuhand.com, www.stiftungstreuhand.com